

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldweiler vom 01.02.1996 in der Fassung der

5. Änderungssatzung vom 21.07.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) , der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 12.02.1985 am 18.01.1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
2. Für Ortsfremde ist eine Sondervereinbarung zu treffen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

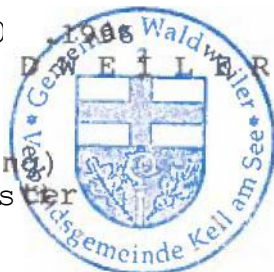
1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.1987, geändert durch Satzungen vom 10.09.1990, 21.03.1994 und 26.10.1994 außer Kraft.

ausgefertigt:

Waldweiler, den 01.0
ORTSGEMEINDE W A L

X "h

(Helmut Beilinger)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldweiler

1. Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

bei Erdbestattungen für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	150 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr Reihengrab	525 €
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr (Rasengrab)	475 €
d) Beilegung einer Urne in eine bereits belegte Reihengrabstätte, Rasengrabstätte oder teilbelegte Wahlgrabstätte (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	275 €

bei Urnenbestattungen

e) in einer Urnenreihengrabstätte, bis zu 2 Urnen je Grabstelle für die 1. Urne für die 2. Urne (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	525 € 275 €
f) in einer Urnenreihengrabstätte im Ruhepark für die 1. Urne für die 2. Urne (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	175 € 175 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	775 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.550 €
cc) jede weitere Grabstätte	775 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen (Beilegungen) je Jahr für	
aa) eine Doppelgrabstätte	52 €
bb) jede weitere Grabstätte	26 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	

3. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber, welche dem tatsächlichen Aufwand anzupassen sind, werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v.H.

4. Grabeinfassungen

(Verlegung von Platten und Setzen von Randsteinen)

Für die von der Ortsgemeinde auszuführenden Grabeinfassungen werden Gebühren erhoben, welche jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

5. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung bzw. durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

6. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 100 €
 - b) einer Urne 100 €
2. Das Ausschmücken der Trauerhalle ist von dem Gebührenschuldner vorzunehmen.

7. Pflegegebühren für Rasengräber

a) Die Kosten für die Pflege der Rasengrabstätte betragen 2.500 € (100 €/Jahr) und der Urnengrabstätten im Ruhepark betragen 2.125 € (85 €/Jahr) für 25 Jahre Ruhezeit. Die Einnahmen sind sicher anzulegen.

b) Die jährlich anfallenden Pflegekosten werden mit dem vorhandenen Kapital verrechnet.

c) Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung wird das noch vorhandene Kapital dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

d) Die Verwaltung hat mit den Erwerbern von Rasengräbern unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen (Pflegevertrag)

